

Art. 1

Der Kanu-Club Biel-Magglingen (kurz KCBM genannt) - mit Vereinssitz in Magglingen, Kanton Bern - ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein und wurde im Sinn von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet.

Der KCBM ist dem Schweizerischen Kanu-Verband (SKV) und dem Bernischen Wassersportverband (BWV) angeschlossen und anerkennt deren Statuten.

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe wie Kanuten, Junioren, Schüler, Präsident, Verantwortlicher Finanzen, Revisoren usw. umfassen jeweils die Personen beider Geschlechter.

Art. 2

Vereinszweck

Der KCBM gewinnt Jugendliche für den Kanusport, fördert das Touren- und Langstreckenfahren sowie den Kanu-Wettkampf; er unterstützt die Bestrebungen gemäss Ethik-Charta von Swiss-Olympic / BASPO (Anhang 1, siehe Seite 3). Der Club wahrt die Interessen der Kanuten und vertritt sie im Konflikt mit anderen und gegenüber Behörden.

Art. 3

Mittel

1. Der KCBM sucht sein Ziel zu erreichen, indem er
 - a) seinen Mitgliedern ein Clubhaus zur Verfügung stellt
 - b) Touren auf Seen und Flüssen organisiert
 - c) Trainings sowie SKV- / J+S-Kurse durchführt
 - d) gesellige und sportliche Anlässe organisiert
2. Die finanziellen Mittel bestehen aus:
 - a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - b) Boots-, Bootsplatz- und Bootshausmieten
 - c) Reinerträgen aus Veranstaltungen
 - d) Schenkungen und anderen Beiträgen
 - e) Subventionen

Art. 4

Organisation

Die Organe des KCBM sind:

1.
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
2. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens 31. März statt.
Die obligatorischen Traktanden sind:
 - a) Wahl der Stimmezähler
 - b) Protokoll der letzten Generalversammlung
 - c) Jahresberichte: Präsident
Verantwortlicher Finanzen
Verantwortliche der weiteren Vorstandsressorts
Revisoren
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Jahresbeiträge und der Bootsplatzmieten
 - f) Anträge
 - g) Budget
 - h) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - i) Jahresprogramm
 - k) Verschiedenes

Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht werden. Die Einladung und allfällige weitere Unterlagen werden bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung an die Mitglieder gesandt.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf Begehren wenigstens eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Dieses Begehren ist dem Vorstand unter Nennung der zu behandelnden Themen schriftlich einzureichen. Die ausserordentliche Generalversammlung ist immer beschlussfähig.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen; auf Antrag kann die Versammlung geheime Abstimmung beschliessen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei der Entlastung des Vorstandes hat dieser kein Stimmrecht. Kein Stimmrecht hat ein Mitglied, wenn die Abstimmung Rechtsgeschäfte des Vereins beinhaltet, die ihn, seinen Ehegatten, seinen Lebenspartner oder seine Verwandten in gerader Linie betreffen.

Art. 5

Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte und vertritt den KCBM nach aussen. Er erarbeitet die erforderlichen Reglemente und Anträge und unterbreitet sie der Versammlung zum Beschluss. Er überwacht die Einhaltung der Statuten und den Vollzug der Beschlüsse. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Vorsitzende mit dem Vizepräsidenten oder dem jeweils zuständigen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er hat das Recht, jederzeit Spezialisten für bestimmte Geschäfte beizuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

Der Vorstand bestimmt die erforderlichen Delegierten (wovon mindestens ein Vorstandsmitglied), die den Club an der Delegiertenversammlung des SKV oder bei anderen Organisationen vertreten.

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern, insbesondere Präsident, Vizepräsident und Verantwortlicher Finanzen sowie weiteren Verantwortlichen für Wettkampf, Erwachsenen-/Breitensport und Infrastruktur. Der Vorstand konstituiert sich selber. Er kann Ressorts neu definieren und der Clubentwicklung anpassen.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Der Präsident kann nach Ablauf dieser Zeit nicht direkt wiedergewählt werden.

Ausnahmsweise kann ein Vorstandsmitglied zwei Ämter innehaben. Jedes Vorstandsmitglied hat die Möglichkeit, für sein Amt Hilfspersonen beizuziehen. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Art. 6

Revision

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungen und das Kassawesen des Clubs und erstatten der Generalversammlung Bericht. Dieser Bericht ist schriftlich abzugeben. Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, die Rechnung einzusehen. Es werden zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor gewählt. Amtsdauer zwei Jahre. Das Rechnungsjahr endet am 31. Januar.

Art. 7

Mitgliedschaft

Der KCBM besteht aus

- a) Aktivmitgliedern
- b) Anschlussmitgliedern
- c) Junioren (15–18 Jahre)
- d) Schülern (bis 14 Jahre)
- e) Passivmitgliedern
- f) Ehrenmitgliedern
- g) Gönnern
- h) Jahresmitgliedern

1. Aktivmitglied kann jede Person ab 19. Altersjahr werden, die durch aktive Teilnahme die Bestrebungen des Clubs unterstützt.

2. Anschlussmitglieder sind Aktivmitglieder eines anderen Clubs, der dem SKV angeschlossen ist.
3. Juniorenmitglieder sind Aktivmitglieder vom 15. bis zum 18. Altersjahr. Sie zahlen die Hälfte des Clubbeitrages und die volle Bootsplatzmiete.
4. Schüler sind Aktivmitglieder bis und mit 14. Altersjahr. Sie zahlen höchstens Jahresbeiträge wie Juniorenmitglieder und die volle Bootsplatzmiete.
5. Passivmitglieder sind Freunde des Kanusportes. Sie bezahlen nur den Clubbeitrag für Passivmitglieder.
6. Ehrenmitglieder haben keinen Clubbeitrag zu bezahlen. Als Ehrenmitglieder des KCBM können durch die GV Personen ernannt werden, die sich um den KCBM in hervorragender Weise verdient gemacht haben.
7. Gönner sind Freunde des Kanusportes und leisten einen freiwilligen Beitrag.
8. Jahresmitglieder werden Personen, welche das Bootshaus mieten möchten und nicht KCBM-Mitglied sind. Sie haben kein Stimmrecht, und die Mitgliedschaft verfällt automatisch nach einem Jahr.
9. Stimmberechtigung: Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 15. Altersjahr ausser Gönner und Jahresmitglieder.
10. Verbandszugehörigkeit: Aktivmitglieder und wettkampftaktive Juniorenmitglieder sind zugleich verpflichtet, dem SKV als Mitglied anzugehören.
11. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Er ist verpflichtet, über Gründe einer Nichtaufnahme Auskunft zu geben.
12. Der Austritt aus dem KCBM hat bis zum 31. Dezember durch eine schriftliche Erklärung zu erfolgen. Auf den 31. Dezember müssen Bootsplätze geräumt, Schlüssel abgegeben und alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt sein.
13. Bei triftigen Gründen kann ein Mitglied durch den Vorstand aus dem Club ausgeschlossen werden. Bei Ausschluss sowie auch Nichtaufnahme ist die Generalversammlung die Rekursinstanz. Ein Rekurs hat aufschiebende Wirkung.
14. Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt und sind im Anhang 2 zu diesen Statuten enthalten. Sie sind bis spätestens 31. Mai des laufenden Jahres zu bezahlen. Nach diesem Datum erfolgt eine Mahnung. Wer seinen Beitrag bis zum 31. August des laufenden Jahres nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand aus dem Club ausgeschlossen werden. Dem SKV gemeldete Mitglieder schulden den Verbandsbeitrag in jedem Fall.

Art. 8

Clubhaus

1. Der KCBM stellt seinen Mitgliedern ein Clubhaus zur Verfügung. Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit im und um das Clubhaus.
2. Die Bootsplätze werden vom Bootswart zugewiesen; es besteht kein Anspruch auf bestimmte Plätze.
3. Die Bootsplatzmiete wird mit dem Clubbeitrag erhoben und ist bis zum 31. Mai des laufenden Jahres zu bezahlen.
4. Zum Clubhaus kann jedes aktive Mitglied (Aktiv-, Anschluss- und Ehrenmitglied) gegen Depot einen Schlüssel verlangen. Dieser darf nicht an Dritte, insbesondere Nichtmitglieder, ausgeliehen werden. Kursteilnehmer, die noch nicht Clubmitglieder sind, haben nur unter Aufsicht des Leiters Zutritt zum Clubhaus.
5. Reglemente: Alle Reglemente, wie Bootshausordnung usw., bilden einen integrierenden Bestandteil der KCBM-Statuten. Diese können vom Vorstand des KCBM in eigener Kompetenz veränderten Situationen angepasst werden. Verbands- und ICF/SKV-Wettkampfrelemente sind vom KCBM anerkannt.

Art. 9

Verschiedene Bestimmungen

- a) Haftbarkeit des Clubs: Jedes Mitglied und jede Drittperson nehmen an Clubveranstaltungen jeglicher Art auf eigene Verantwortung teil. Für Materialdefekte und Materialverluste kann der Club nicht haftbar gemacht werden.

Der Club hat eine Haftpflichtversicherung, die Personen- und Sachschäden, welche durch seine Mitglieder anlässlich normaler Vereinstätigkeit an Drittpersonen bzw. -objekten verursacht werden, abdeckt.

- b) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Clubvermögen.
- c) Beschädigungen oder Verluste von Booten oder Material sowie Schäden am oder um das Bootshaus sind sofort dem Vorstand zu melden. Er bestimmt über das weitere Vorgehen. Bootshaus, Boote und Zubehör sind vom KCBM pauschal-, elementar- und brandversichert; bei Diebstählen haftet die eigene Mobiliarversicherung des Mitgliedes.
- d) Datenschutz: Eine Mitglieder- und Adressliste darf im clubinternen Mitteilungsblatt publiziert werden. Die Verwendung von Mitgliederdaten zu clubfremden Zwecken oder deren Weitergabe an Dritte ist jedoch nicht gestattet.
- e) Gerichtsstand ist Biel.

Art. 10

Schlussbestimmungen

1. Statutenänderungen können nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Sowohl der Vorstand als auch die Mitglieder können zuhanden der Generalversammlung eine Statutenänderung beantragen.
2. Die Auflösung des Clubs kann nur durch eine Urabstimmung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung von Inventar und Clubvermögen. Dieses muss einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.
3. Für alles, was in diesen Statuten nicht erwähnt ist, gelten die Art. 60 bis 79 des ZGB.
4. Die Revision dieser Statuten wurde von der Generalversammlung des KCBM vom 5. März 2021 gutgeheissen. Sie ersetzen die Statuten vom 6. März 2020 und treten sofort in Kraft.

Biel, 15. März 2021

Der Präsident:

Der Vizepräsident:



Philip Stevanon

Urs Anderegg

Anhang 1 = Ethik-Charta von Swiss Olympic / BASPO
(siehe [www.spiritofsport.ch/...](http://www.spiritofsport.ch/) sowie auf Seite 3)

Anhang 2 zu den Statuten des KCBM = Mitgliederbeiträge

Von der Generalversammlung vom 5. März 2021 bestätigte Mitgliederbeiträge gemäss Liste auf der folgenden Seite

